

# § 1 Wesensmerkmale der *Asset Protection* anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts

Prof. Dr. Francesco A. Schurr

## I. Einleitung

### A. Ausgangspunkt

Im vorliegenden Beitrag sollen die Konturen des Begriffs der Vermögenssicherung (*Asset Protection*) aus der Perspektive des liechtensteinischen Rechts definiert und erläutert werden. Hierbei wird zunächst vom Grundsatz ausgegangen, dass jede Person mit ihrem gesamten Vermögen für all ihre Schulden einzustehen hat. Dieser Grundsatz besteht in mehr oder weniger expliziter Form in nahezu jeder Rechtsordnung der Welt. Freilich bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Begriffsbestimmung und der Konsequenz, mit welcher dieser Grundsatz in den verschiedenen Rechtsordnungen der Welt angewendet wird. Besonders spannend erscheint die Definition des Begriffs Vermögen. Wenn jemand mit seinem gesamten Vermögen haftet, dann kann dies eng ausgelegt werden, nämlich in Richtung auf eine Haftung mit den lediglich direkt zurechenbaren Vermögenswerten. Auf der anderen Seite könnte man bei weiterer Sichtweise sämtliche geldwerte Rechtspositionen – unabhängig von ihrer rechtlichen Wesenseigenschaft – unter den Begriff des für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehenden Vermögens fassen. **1**

Der Begriff der *Asset Protection* kann weit und eng verstanden werden. Bei enger Sichtweise handelt es sich um das Feld, bei dem man darauf abzielt, Vermögenswerte zu separieren, so dass diese nicht in die Sphäre haftungsrelevanten Vermögens fallen, und dennoch in irgendeiner Weise der möglicherweise haftenden Person zugutekommen. Hierbei kann als Beispiel genannt werden, dass einer Person, die möglicherweise in der Zukunft einem Haftungsrisiko unterliegen wird, statt einer Gesellschafterstellung eine Begünstigtenstellung bei einer Ermessensstiftung bzw einem Ermessenstrust (*Discretionary Trust*) eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang kommt die gesamte Dynamik von Fragestellungen nach der Anfechtung von Vermögensübertragungen, den einschlägigen Fristen usw zum Tragen.<sup>1)</sup> Dieser gesamte Bereich kann als **2**

---

<sup>1)</sup> Vgl dazu in diesem Beitrag Rz 68 ff sowie die Beiträge von *Eccher*, Das Spannungsverhältnis zwischen Pflichtteilsberechtigung und Begünstigtenstellung bei einer Stiftung, 227; *Frick*, Liechtenstein als Standort für Vermögensschutzstrukturen und

*Asset Protection* im engeren Sinne verstanden werden. Bei weiterer Sichtweise dagegen steht der Begriff der *Asset Protection* für jene Situationen, in welchen eine Person sich vor persönlicher Haftung schützt, indem sie bestimmte rechtliche Schritte setzt. So ist bereits die Errichtung einer Kapitalgesellschaft statt einer Personengesellschaft eine Maßnahme zum Schutz der eigenen Vermögenssphäre von gewerblich tätigen Personen vor dem Zugriff von Gläubigern auf das Privatvermögen und stellt damit bei weiter Sichtweise ein Phänomen der *Asset Protection* dar. Die Vermögensschutzstrategie kann sich dann bei Vorliegen mehrerer Gesellschafter auch auf den Zusammenhalt der Vermögenswerte auf der Ebene der Gesellschaft beziehen. Auch wenn statt der Kapitalgesellschaft eine Stiftung bzw ein *Trust* für den Zusammenhalt des Vermögens herangezogen wird, ergeben sich viele brisante Fragen, wie etwa die Haftung der Organe, die Fähigkeit der Stiftungs- bzw *Trust*beteiligten zur Einflussnahme auf die Organe und der Schutz der Begünstigten gegen den unrechtmäßigen Erwerb von Vermögenswerten durch Dritte.

## B. Abgrenzung der behandelten Fragen

- 3 In dem eben beschriebenen weiteren Terrain der *Asset Protection* gibt es viele Themen, die bislang im Schrifttum unterbeleuchtet sind. Der Beitrag möchte sich einigen dieser Themenstellungen widmen. Die vielfach diskutierten klassischen Fragestellungen der *Asset Protection*, wie etwa die Anfechtung von Übertragungsakten durch Gläubiger bzw Pflichtteilsberechtigte usw, sollen in diesem Beitrag daher weitgehend außen vor bleiben.<sup>2)</sup> Als Grundtenor für unseren Beitrag ist festzuhalten, dass der Vermögensschutz als integrativer Bestandteil der Vermögensplanung anzusehen ist, so dass unter anderem Fragen der internen *Governance* von juristischen Personen, der Pflichten von treuhänderisch tätigen Personen, des Verhältnisses von Gesellschaftern untereinander aufgeworfen und beantwortet werden. Der Beitrag gliedert sich in drei Teile, nämlich Überlegungen zu Aktiengesellschaften, Stiftungen und *Trusts*. Ausgangspunkt und Fokus liegen dabei auf der liechtensteinischen Rechtsordnung, wobei freilich rechtsvergleichende Bezüge hergestellt werden. Vor den eigentlichen Ausführungen enthält der Beitrag noch einen kurzen Abriss der jüngeren liechtensteinischen Rechtsgeschichte bzw der neueren Rechts-

---

deren Angreifbarkeit durch ausländische Urteile, 349; *Kalss*, *Asset Protection* in der österreichischen Privatstiftung, 175; *Künzle*, Vermögensschutz mit liechtensteinischen Strukturen aus schweizerischer Sicht, 119; *Schauer/Motal*, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, 265; *von Schönfeld*, Die gemeinnützige Organisation als Instrument zur *Asset Protection*. Eine liechtensteinische und europäische Betrachtung, 245; *Walch/Ott*, *Asset Protection – Role Model* Liechtenstein, 81; *Wohlgemannt*, Vermögensopfertheorie im Spannungsfeld des Vermögensschutzes, 203; *Zollner*, Gestaltungsrechte des Stifters im Spannungsfeld zum Vermögensschutz, 159 in diesem Band.

<sup>2)</sup> In diesem Sammelband werden viele der klassischen Fragestellungen der *Asset Protection* von den Autoren der Folgebeiträge behandelt; siehe FN 1.

entwicklungen zum besseren Verständnis der Grundhaltung Liechtensteins zum Thema der *Asset Protection*.

### **C. Die Entwicklung des liechtensteinischen Gesellschafts-, Stiftungs- und *Trust*rechts**

Der Schutz des privaten Vermögens hat im liechtensteinischen Recht eine lange Tradition. Der Lauf der Rechtsgeschichte der vergangenen neun Jahrzehnte hat es ermöglicht, dass aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Auslegung derselben durch die Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Schaffung eines ausgewogenen Vermögensschutzes gegeben sind. Bekanntlich verdankt das Fürstentum Liechtenstein seinen internationalen Bekanntheitsgrad als Strukturierungsstandort und Finanzplatz vor allem der Tatsache, dass es seit dem Inkraftsetzen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>3)</sup> im Jahre 1926 über ein Gesellschaftsrecht verfügt, das die Vorzüge von Flexibilität und Liberalität miteinander verbindet und sich dabei von vergleichbaren Rechtsordnungen in Europa abhebt. Mithilfe des seit dem Jahre 1926 gültigen Gesellschaftsrechts konnte man auf vielfache Weise privates Vermögen schützen, womit sich das Fürstentum im Laufe der Jahrzehnte zu einem bedeutenden Finanzplatz und Industriestandort entwickelte. Die liberale Grundhaltung des liechtensteinischen Gesetzgebers ist demnach dafür ausschlaggebend, dass sich die passenden Rechtsformen, dh insbesondere Stiftungen, *Trusts*, Aktiengesellschaften, Anstalten, etabliert haben und von in- und ausländischen Personen zum Schutz privaten Vermögens herangezogen wurden. **4**

Die Entstehung des im Jahre 1926 in Kraft getretenen PGR stand zeitlich im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Distanzierung von Österreich und der Annäherung an die Schweiz. Dieser Prozess hatte mit dem Zollvertrag von 1923 seinen Abschluss gefunden.<sup>4)</sup> Es war erklärtes Ziel des PGR, durch die innovativen Regelungen im Gesellschaftsrecht ausländische Investoren anzuziehen. Dieses Ziel wurde insoweit erreicht, als in den folgenden Jahrzehnten im Fürstentum unzählige Stiftungen, Anstalten, Aktiengesellschaften, *Trusts* und andere Strukturen von ausländischen Investoren errichtet wurden. Als Beispiel kann die liechtensteinische Aktiengesellschaft genannt werden, die von Anfang an so konzipiert war, dass eine Vielzahl der auf sie anwendbaren einschlägigen allgemeinen und besonderen Vorschriften des PGR<sup>5)</sup> lediglich dispositiven Charakter haben und der Gestaltungspraxis **5**

---

<sup>3)</sup> LGBl 1926/4, vgl LR 216.0; in der sog systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) sowie unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) werden alle nationalen sowie supra- und internationalen Normen in ihrer jeweils konsolidierten Fassung und mit Angabe der LR-Nummer als Loseblattsammlung veröffentlicht.

<sup>4)</sup> LGBl 1923/24, vgl dazu *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2009) 29.

<sup>5)</sup> Art 106–245 sowie 261–367 PGR.

insoweit große Freiheit einräumen. Damit erfreuten sich die liechtensteinischen Gesellschaftsformen von Anfang an großer Beliebtheit.<sup>6)</sup>

- 6 Der Text des PGR stammt aus der Feder der zwei in den Zwanzigerjahren äußerst bedeutenden liechtensteinischen Juristen Wilhelm Beck und Emil Beck. Ausführliche erläuternde Bemerkungen zum Gesetzeswerk sucht man vergebens, da damals lediglich ein sogenannter Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht verfasst wurde.<sup>7)</sup> Die Auslegung der Rechtsvorschriften muss insoweit oftmals auf alternativem Wege erfolgen, nämlich unter Zuhilfenahme verwandter Rechtsordnungen, dh insbesondere des Schweizer Gesellschaftsrechts.<sup>8)</sup>
- 7 Das Fürstentum Liechtenstein nutzte seine Souveränität sehr geschickt, um im Wettbewerb der Rechtsordnungen erfolgreich zu sein. So enthält das PGR eine Vielzahl von Gesellschaftsrechtsformen, die in dieser Form in anderen europäischen Staaten nicht bekannt sind. Man denke in diesem Zusammenhang insbesondere an die Anstalt (Art 534 – 551 PGR),<sup>9)</sup> die ein Unikum auf der Europäischen Gesellschaftsrechtslandkarte darstellt. Es ist besonders hervorzuheben, dass Liechtenstein aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR<sup>10)</sup> enorm davon profitiert, dass sich liechtensteinische Gesellschaften – anders als Schweizer Gesellschaften – unmittelbar auf die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit<sup>11)</sup> berufen können und damit in den anderen Mitgliedsstaaten ohne weitere materiellrechtliche Prüfung anzuerkennen sind.<sup>12)</sup>
- 8 Die politische Annäherung an die Schweiz<sup>13)</sup> hatte große Auswirkungen auf das Privatrecht im Allgemeinen, wo sich die neue Gesetzgebung zunehmend am Recht des westlichen Nachbarstaates Schweiz orientierte. Das geplante Ziel der Inkraftsetzung eines einheitlichen liechtensteinischen Zivil-

---

<sup>6)</sup> Vgl *Schurr*, Die liechtensteinische Aktiengesellschaft und die Bindung ihrer Aktionäre, ZVglRWiss 111 (2012) 339 (340).

<sup>7)</sup> Vgl Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, 8, 49 ff, ohne Autorenangabe (ohne Datum); dieses Werk wird von der Fachliteratur den Gesetzesredakteuren *Wilhelm Beck* und *Emil Beck* zugeschrieben und mit der Jahreszahl 1925 datiert; der Text wurde zuletzt in *Jus & News* 2006, 295 abgedruckt (mit einer Einleitung von *Marxer*).

<sup>8)</sup> *Schurr*, ZVglRWiss 111 (2012) 340.

<sup>9)</sup> Vgl dazu in diesem Band *Schauer/Motal*, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, 265.

<sup>10)</sup> Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied im EWR.

<sup>11)</sup> Vgl etwa EuGH 27.9.1988, C-81/87, *Daily Mail*; EuGH 9.3.1999, C-212/97, *Centros*; EuGH 5.11.2002, C-208/00, *Überseering*; EuGH 30.9.2003, C-167/01, *Inspire Art*; EuGH 13.12.2005, C-411/03, *Sevic*; EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*; vgl hierzu *Schurr*, Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in *Schurr* (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010) 63 (76 f).

<sup>12)</sup> Vgl dazu *Schurr*, Liechtensteinische Vermögensstrukturen für Familienvermögen im heutigen Umfeld, in *Jakob* (Hrsg), Stiftung und Familie (2015) 111 (117 ff).

<sup>13)</sup> Siehe oben Rz 5.

gesetzbuches gelang freilich nicht vollständig,<sup>14)</sup> sondern nur hinsichtlich des Sachenrechts und des Gesellschaftsrechts. Was den erstgenannten Bereich anlangt, so trat das Sachenrecht 1923 in Kraft.<sup>15)</sup> Wie bereits angesprochen,<sup>16)</sup> wurde 1926 als weiteres Buch des geplanten einheitlichen Zivilgesetzbuches das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) erlassen. Dagegen wurden die anderen geplanten Bücher eines einheitlichen liechtensteinischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, Familien- und Erbrecht) nicht neugefasst, weshalb im Grunde noch die ursprünglich österreichische Rechtslage gilt.<sup>17)</sup>

Die *ratio* des neuen Gesellschaftsrechts kann aus der politischen und wirtschaftlichen Perspektive der damaligen Zeit nur so verstanden werden, Unternehmensansiedlungen und Gesellschaftsgründungen im Mikrostaat Liechtenstein attraktiv zu machen und damit eine Wertschöpfung zu erzielen. Das Personen- und Gesellschaftsrecht wurde im Laufe der Jahrzehnte oftmals novelliert und angepasst. Im Jahre 1980 fand die große Gesellschaftsrechtsreform statt, mit welcher Missbräuche im Gesellschaftsrecht verhindert werden sollten.<sup>18)</sup> Bei dieser Gelegenheit wurde unter anderem der *numerus clausus* der Gesellschaftsrechtsformen in Liechtenstein eingeführt.<sup>19)</sup> Zuvor konnten gem Art 629 PGR aF sämtliche in irgendeinem ausländischen Recht anerkannte Verbandspersonen zu einem wirtschaftlichen oder anderen Zweck im Inland mit öffentlicher Urkunde errichtet werden.<sup>20)</sup>

<sup>14)</sup> Federführend bei den Bemühungen um die Schaffung eines liechtensteinischen Zivilgesetzbuches war Wilhelm Beck, der in Zürich und München Rechtswissenschaften studiert hatte und 1911 in Zürich promovierte. Sein im Jahre 1912 veröffentlichtes Werk „Das Recht des Fürstentums Liechtenstein“ fasste den bisherigen Rechtsstand Liechtensteins zusammen und Beck argumentierte in diesem Werk zugunsten einer grundlegenden Reform des liechtensteinischen Rechts.

<sup>15)</sup> Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch Sachenrecht LGBL 1923/4, vom 31.12.1922; diese gesetzlichen Vorschriften waren von Emil Beck, einer der führenden Juristenpersönlichkeiten der damaligen Zeit, ausgearbeitet worden.

<sup>16)</sup> Vgl oben Rz 4.

<sup>17)</sup> Bis zum heutigen Tag wurde die Einführung eines einheitlichen liechtensteinischen Zivilgesetzbuches nicht weiter verfolgt, vgl dazu grundlegend *Marxer*, Streifzug durch das liechtensteinische Privatrecht, insbesondere das Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, ZEuP 2004, 477 (489 ff); *Schurr*, ZVglRWiss 111 (2012) 341 ff.

<sup>18)</sup> Vgl *Gubser*, Grundriss der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsreform 1980 (1980) 51; *Stotter*, Das revidierte Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein, ex iure 1981, 17 f.

<sup>19)</sup> Dies ergibt sich auch aus Art 245 Abs 2 PGR.

<sup>20)</sup> Vgl *Marxer*, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht (2007) 50.

## II. Vermögensschutzfragen bei der AG

### A. Problemstellung

- 10** Wie auch in vielen anderen Rechtsordnungen der Welt stellen sich bei den liechtensteinischen Kapitalgesellschaften zahlreiche Fragen der *Asset Protection*. Während die GmbH<sup>21)</sup> sich derzeit noch in einem „Dornröschenschlaf“ befindet und in der Praxis kaum genutzt wird, ist die Aktiengesellschaft in Liechtenstein ein sehr beliebtes Gestaltungsinstrument.<sup>22)</sup> In den folgenden Überlegungen wollen wir das Augenmerk auf die Perspektive der Erhaltung und kontrollierten Weitergabe von Familienvermögen an die nächste Generation richten. Wenn ein Familienunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft geführt wird und an die Erben weitergegeben werden soll, indem diese durch Anteilsübertragung in die Gesellschafterstellung einrücken, dann droht oftmals die konkrete Gefahr einer späteren Zersplitterung der AG bzw eines ungewollten Eintritts Dritter in dieselbe. Wer im Zuge einer *Asset Protection* Strategie die Integrität des in die AG eingebrachten Familienunternehmens anstrebt, kann auf das Modell der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern zurückgreifen. Wie unsere weiteren Ausführungen zeigen werden, kann der Effekt der *Asset Protection* zumindest für einen begrenzten Zeitraum erzielt werden und für Rechtssicherheit sorgen. Bevor auf mögliche Gestaltungsmodelle hinsichtlich der vertraglichen Bindungen zwischen Gesellschaftern eingegangen wird, sollen zunächst kurz einige Züge der liechtensteinischen AG skizziert werden.

### B. Wesensmerkmale der liechtensteinischen Aktiengesellschaft

- 11** Die auf das liechtensteinische AG-Recht anwendbaren gesetzlichen Vorschriften finden sich in den allgemeinen Vorschriften über juristische Personen (Verbandspersonen) und in den besonderen Vorschriften zur Aktiengesellschaft (Art 106–245 und Art 261–367 PGR).<sup>23)</sup> Diese Aufspaltung in allgemeinen und besonderen Teil lässt sich historisch damit erklären, dass sich die Gesetzesredaktoren des PGR an den Entwurf von Eugen Huber zur Revision der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts (OR)<sup>24)</sup> anlehnten, bei welchen Emil Beck als Sekretär mitgewirkt hatte.<sup>25)</sup>

<sup>21)</sup> Im PGR ist die GmbH in Art 389–427 PGR geregelt; eine Reform des GmbH-Rechts ist in Kürze zu erwarten, was zu einer Belebung dieser Rechtsform in der Praxis führen dürfte.

<sup>22)</sup> Im Jahre 2014 waren 5758 AG und 174 GmbH im Handelsregister eingetragen.

<sup>23)</sup> Vgl zur Entwicklung und Systematik des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, oben Rz 4 ff.

<sup>24)</sup> Der Entwurf war bereits im Jahre 1911 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Auftrag gegeben worden.

<sup>25)</sup> Vgl *Marxer*, Aktiengesellschaft 60 FN 308; vgl auch oben Rz 8.

Dieser Entwurf wurde im Jahr 1919 fertiggestellt, der dazugehörige Bericht dagegen erst ein Jahr später. Es ist davon auszugehen, dass die *ratio* der Verankerung eines allgemeinen Teils im Entwurf Hubers darin bestand, die gleichwertige Behandlung aller korporativ ausgestalteten Handelsgesellschaften mit der Aktiengesellschaft sicherzustellen.<sup>26)</sup>

Diese auf einer Aufspaltung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil basierende Gesetzgebungstechnik, die für den Entwurf zur Revision der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) von Eugen Huber geplant worden war, fiel schließlich nicht in der Eidgenossenschaft, sondern vielmehr innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung auf fruchtbaren Boden, als die Redaktoren des PGR diese Systematik übernommen haben. Es ist insoweit zusammenzufassen, dass neben dem Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht<sup>27)</sup> auch der Entwurf Hubers aus dem Jahr 1919 sowie der dazugehörige Bericht von 1920 eine wichtige Quelle zur Auslegung des liechtensteinischen Aktienrechts darstellt und auch bei den Grundfragen der *Asset Protection* im Zusammenhang mit der AG und der Stiftung<sup>28)</sup> eine große Rolle spielen kann.<sup>29)</sup>

## C. Aktionärsbindung als Element des Vermögensschutzes

### 1. Definition

Für den Zusammenhalt und Schutz des in die AG eingebrachten Vermögens spielen vertragliche Verbindungen zwischen den Aktionären eine zentrale Rolle. Die eben beschriebene Nähe des liechtensteinischen zum Schweizerischen Gesellschaftsrecht<sup>30)</sup> zeigt sich besonders im Zusammenhang mit den für die *Asset Protection* zentralen Verträgen zwischen AG-Gesellschaftern, nämlich den Syndikats- und Stimmbindungsverträgen.<sup>31)</sup> So kann in der Schweiz und Liechtenstein ein weitgehender Gleichlauf bei der Terminologie und Definition von Syndikats- und Stimmbindungsverträgen festgestellt werden:<sup>32)</sup> Unter einem Aktionärsbindungsvertrag im Sinne des schweizeri-

<sup>26)</sup> Schurr, ZVglRWiss 111 (2012) 343.

<sup>27)</sup> Vgl Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, 8, 49 ff.

<sup>28)</sup> Zu Fragen der *Asset Protection* im Zusammenhang mit Stiftungen vgl in diesem Beitrag unten Rz 46 ff.

<sup>29)</sup> Siehe Marxer, Aktiengesellschaft 62.

<sup>30)</sup> Vgl in diesem Beitrag oben Rz 11 f.

<sup>31)</sup> Zur Schweizer Definition Forstmoser, Organisation und Organisationselement der Aktiengesellschaft – Rechtliche Ordnung und Umsetzung in der Praxis (2011) Rz 100.

<sup>32)</sup> In der Schweiz sind neben dem Ausdruck Aktionärsbindungsvertrag die Synonyme Aktionärskonsortium sowie Poolvertrag gebräuchlich, *Domeniconi/von der Crone*, Ausübung von Aktionärsrechten durch ein Aktionärskonsortium – Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A\_197/2008 vom 24.6.2008, SZW 2009, 233 (225);

schen und liechtensteinischen Rechts versteht man eine „vertragliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien über Rechte und Pflichten, welche einen Zusammenhang haben zur Aktionärsstellung eines oder mehrerer der Beteiligten bei einer bestimmten Aktiengesellschaft“. <sup>33)</sup> Der Begriff der Syndikats- bzw Stimmbindungsverträge ist im liechtensteinischen (und Schweizerischen) Recht – im Gegensatz zum deutschen und österreichischen Recht – kaum gebräuchlich. <sup>34)</sup> Weder im liechtensteinischen noch im Schweizer Recht wurde der Aktionärsbindungsvertrag ausdrücklich gesetzlich geregelt. <sup>35)</sup>

**14** Es ist dem Schrifttum zu verdanken, dass wir über eine im Hinblick auf eine wirksame *Asset Protection* greifbare Definition des Aktionärsbindungsvertrags verfügen: <sup>36)</sup> Die konkreten Anforderungen an den Vermögensschutz können es erfordern, dass entweder eine einfache Gesellschaft nach Art 680 ff PGR oder ein atypischer synallagmatischer Vertrag bzw eine Mischform <sup>37)</sup> verwendet werden. Im Rahmen einer Vermögenssicherungsstrategie sprechen wir nur dann von einem Aktionärsbindungsvertrag, wenn mindestens eine Partei gegenwärtiger oder zukünftiger Gesellschafter einer AG ist.

**15** Die geläufigen Begriffsbestimmungen zum Aktionärsbindungsvertrag verlangen nicht, dass für dessen Bestehen sämtliche Aktionäre Vertragspartei sind. <sup>38)</sup> Dennoch liegt es auf der Hand, dass die verfolgte Strategie der *Asset Protection* ins Leere gehen kann, wenn einige Aktionäre dem Vertragskonstrukt nicht angehören. Insoweit ist es im Sinne eines effizienten Vermögensschutzes stets ratsam, eine Struktur aufzusetzen, bei der alle Aktionäre involviert sind. Man spricht in diesem Fall von einem sog omnilateralen Aktionärsbindungsvertrag. Dabei kann die AG freilich selbst nicht Vertragspartei des Aktionärsbindungsvertrags sein, <sup>39)</sup> da sie ja das Vertragsobjekt des auf *Asset Protection* abzielenden Rechtsgeschäfts ist. <sup>40)</sup>

---

Fischer, Änderung im Vertragsbestand von Aktionärsbindungsverträgen (2009) 7; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht (1996) § 39 Rz 155.

<sup>33)</sup> Vgl Hintz-Bühler, Aktionärsbindungsverträge (2001) 5f; die neutralere Definition als Vertrag über die Ausübung von Aktionärsrechten findet sich bei Lang, Die Durchsetzung des Aktionärsbindungsvertrags (2003) 6; vgl auch Glattfelder, Die Aktionärsbindungsverträge, ZSR 78 (1959) II 141a, 153a.

<sup>34)</sup> In Österreich wird der Syndikats- bzw Stimmbindungsvertrag breit definiert. Meist wird darunter jede schuldrechtliche Abrede zwischen allen oder einzelnen Gesellschaftern in Bezug auf die Gesellschaft verstanden, vgl etwa Schirmer/Uitz, Syndikatsvertrag, ecolex 2007, 609.

<sup>35)</sup> Schurr, ZVglRWiss 111 (2012) 344.

<sup>36)</sup> Grundlegend zum Aktionärsbindungsvertrag in Liechtenstein Marxer, Aktiengesellschaft 243.

<sup>37)</sup> Siehe von Büren/Stoffel/Weber, Grundriss des Aktienrechts <sup>3</sup> (2011) Rz 981.

<sup>38)</sup> Vgl zur Definition Haab, Der Aktionärsbindungsvertrag, ST 5/2007, 383 (384).

<sup>39)</sup> Vgl Lang, Durchsetzung 12.

<sup>40)</sup> Siehe dazu Hintz-Bühler, Aktionärsbindungsverträge 9.



Für die *Asset Protection* ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich Aktionärsbindungsverträge idR auf die Übernahme von Aktien bei Ausscheiden von Gesellschaftern<sup>41)</sup> bzw auf die Ausübung von Aktionärsrechten<sup>42)</sup> und insbesondere Stimmbindung<sup>43)</sup> beziehen. Für das Erreichen der Vermögensschutzziele sind meist auch andere Regelungsinhalte relevant, die weit über diese eben genannten Bereiche hinausgehen und Kernfragen der *Corporate Governance* berühren.<sup>44)</sup> Für die *Asset Protection* ist es sinnvoll, wenn die Parteien übereinkommen, sich gegenseitig als Organe zu bestellen und sich dabei bestimmte fixe Vergütungen zuzuweisen. Für eine langfristig angelegte *Asset Protection* ist es wichtig, dass auch Regelungen enthalten sind, die sich auf die Erbrechtsnachfolge<sup>45)</sup> beziehen.<sup>46)</sup> Die Umsetzung einer Vermögensschutzstrategie kann es auch erfordern, dass die Vertragsparteien sich darauf verständigen, die Leitung der Gesellschaft an einen Dritten zu übertragen, um Spannungen zwischen Gesellschaftern zu vermeiden.<sup>47)</sup>

## 2. Vertraulichkeit als Element des Vermögensschutzes

Es entspricht durchaus der liechtensteinischen Praxis, dass Regelungsinhalte der AG, die typischerweise innerhalb der Statuten geregelt werden, bewusst aus den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten herausgelöst und in die Aktionärsbindungsverträge einverleibt werden, um – insbesondere in Kombination mit Schiedsklauseln<sup>48)</sup> – ein Höchstmaß an Diskretion bezüglich dieser Regelungen zu erzielen. Der Vorteil dieser Vorgangsweise ist, dass die Aktionärsbindungsverträge – im Gegensatz zu den Statuten der Aktiengesellschaft – nicht öffentlich einsehbar sind.<sup>49)</sup> Dieser Vertraulichkeitseffekt kann einer ausgewogenen *Asset Protection* Strategie zum Erfolg verhelfen.

<sup>41)</sup> Vgl *Glanzmann*, Ist die AG als private Gesellschaft ein Auslaufmodell? GesKR 2012, 260 (261).

<sup>42)</sup> *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, Aktienrecht § 2 Rz 46.

<sup>43)</sup> *Haab*, ST 5/2007, 385; *Wildhaber*, Private Koalitionsbildung und Minderheiten-schutz, AJP 2012, 661 (662).

<sup>44)</sup> Vgl *Wyss*, Finanzierung von Jungunternehmern – Der Aktionärsbindungsvertrag (2. Teil), ST 8/2006, 514.

<sup>45)</sup> So zB Übertragung von Aktien auf die Nachkommen.

<sup>46)</sup> Vgl *Rütter/Zwyssig*, Aktionärsbindungsverträge, TREX 2010, 142 (144); weiterführend *Haab*, ST 5/2007, 384; *Somary/Vasella*, Nachlassplanung und familieninterne Unternehmensnachfolgeplanung, ST 4/2011, 291 (292).

<sup>47)</sup> Vgl *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, Aktienrecht § 39 Rz 146; Vgl *Schurr*, ZVglRWiss 111 (2012) 345.

<sup>48)</sup> *Rihm*, Zivilprozessuale Aspekte von Aktionärsbindungsverträgen, SJZ 105/2009, 517 (522 f); zum Schiedsverfahrensrecht vgl in diesem Band den Beitrag von *Czernich*, Der Begünstigte und der Gesellschafter im Schiedsverfahren, 375; *Lakhan*, Arbitration and Asset Protection in Trust Disputes, 327.

<sup>49)</sup> *Schurr*, ZVglRWiss 111 (2012) 345.

### 3. Chancen und Risiken bei der Gestaltung

- 18 Für die *Asset Protection* stellt es ein Risiko dar, dass Aktionärsbindungsverträge – anders als statutarische Bestimmungen – idR ohne größere bürokratische Hürden abgeändert bzw ergänzt werden können. Im Einzelfall ist es insoweit ratsam, bei Aufsetzen des Vertrages einen Mechanismus zur Erschwerung der Vertragsänderung einzubauen, um Entleerung der *Asset Protection* während der Laufzeit des Vertrages zu verhindern. Für eine gut funktionierende Vermögenssicherung kann es auch sinnvoll sein, außenstehende Dritte als Vertragsparteien des Aktionärsbindungsvertrages aufzunehmen. Damit kann durch eine Person, die nicht direkt an der AG beteiligt ist, Einfluss auf die Gesellschaft ausgeübt werden.<sup>50)</sup> Der damit verbundene Effekt einer externen Kontrolle wirkt sich oftmals positiv auf den Schutz der Vermögenswerte aus.

### 4. Einbeziehung von Organen in das Vertragsnetzwerk

- 19 Für eine gut funktionierende *Asset Protection* bietet es sich oftmals an, dass sich auch Mitglieder des Verwaltungsrats als Vertragsparteien dem Aktionärsbindungsvertrag anschließen. Sollte dies der Fall sein, dann müssen die Verwaltungsratsmitglieder in erster Linie ihren aktienrechtlichen Pflichten als Organe der Aktiengesellschaft nachkommen.<sup>51)</sup> Bekanntlich sind Verwaltungsräte zur sorgfältigen Geschäftsführung, zur Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft usw verpflichtet.<sup>52)</sup> Sollte also ein Widerspruch zwischen einer vertragsrechtlich statuierten Pflicht aus dem Aktionärsbindungsvertrag und einer aktienrechtlichen Pflicht aus der Organstellung vorliegen, dann hat das Verwaltungsratsmitglied jedenfalls seinen Pflichten aus der Organstellung die absolute Priorität einzuräumen.<sup>53)</sup> Die Konfliktsituation hinsichtlich der sorgfältigen Ausübung der Verwaltungsratsstätigkeit einerseits und der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Aktionärsbindungsvertrag birgt zudem ein enormes Haftungsrisiko für den Verwaltungsrat in sich.<sup>54)</sup> Eine positive Auflösung derartiger potenzieller Interessenskollisionen ist für eine effiziente *Asset Protection* essenziell.

### 5. Vertragstyp und Form

- 20 Wird zur Verbesserung der *Asset Protection* ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen, dann kann dies entweder in Form eines atypischen Ver-

---

<sup>50)</sup> Vgl *Lang*, Durchsetzung 10 f; vgl dazu für das österreichische Recht *Kastner*, Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis. Vertragsinhalt und Erfüllungssicherung, ÖZW 1980, 1 (2).

<sup>51)</sup> Zur Doppelrolle eines Verwaltungsratsmitglieds, das zugleich Aktionär ist, vgl *Lang*, Durchsetzung 11 f.

<sup>52)</sup> *Watter/Roth Pellanda* in *Honsell/Vogt/Watter*, Basler Kommentar Obligationenrecht II<sup>4</sup> Art 717 Rz 15 ff.

<sup>53)</sup> Siehe *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht 53.

<sup>54)</sup> Vgl *Lang*, Durchsetzung 12